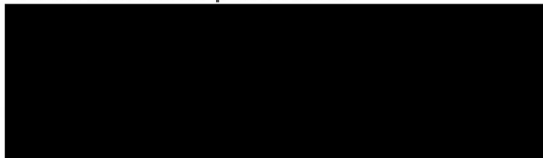




Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
Dienststelle Berlin • Postfach 11 02 60 • 10832 Berlin

Ausschließlich per E-Mail:



**Birgit Liebscher**  
Juristische Referentin

TELEFON +49 (0)30 18444-10121  
TELEFAX +49 (0)30 18444-89999  
E-MAIL [birgit.liebscher@bvl.bund.de](mailto:birgit.liebscher@bvl.bund.de)

IHR ZEICHEN  
IHRE NACHRICHT VOM 29. Juli 2018

AKTENZEICHEN 111.11030.0.0123  
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 16. August 2018

## Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz auf Herausgabe von Informationen

Ihr Antrag vom 29. Juli 2018

Sehr geehrter 

auf Ihren Antrag vom 29. Juli 2018 auf Zusendung der Liste „Nahrungsergänzungsmittel“ in maschinenlesbarer Form ergeht folgender Bescheid:

1. Es besteht kein Anspruch auf die Übermittlung des angeforderten Dokumentes in maschinenlesbarer Form.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

### Begründung:

Per E-Mail vom 29. Juli 2018 stellten Sie über den Webservice [www.fragdenStaat.de](http://www.fragdenStaat.de) einen Antrag auf Zusendung der Liste „Nahrungsergänzungsmittel“ in maschinenlesbarer Form (z.B. als CSV, XLS, XLSX Datei).

Gemäß § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Anspruch wird jedoch eingeschränkt gemäß §§ 3 bis 6 wenn die dort genannten Schutzgüter betroffen sind.

Eine Liste „Nahrungsergänzungsmittel“ gibt es im BVL nicht.

Nahrungsergänzungsmittel (NEM) müssen gemäß § 5 Absatz 1 der Nahrungsergänzungsmittelverordnung (NemV) spätestens zum Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens unter Vorlage eines Musters des für das Erzeugnis verwendeten Etiketts beim BVL angezeigt werden. Das BVL übermittelt gemäß § 5 Absatz 2 NemV die Anzeige unverzüglich dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Landesbehörden.

Die beim BVL eingegangenen Anzeigen von Nahrungsergänzungsmitteln werden beim BVL in einer behördeninternen Datenbank geführt. Diese ist nicht öffentlich zugänglich. Die darin enthaltenen Informationen liegen nicht in maschinenlesbarer Form vor.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Bundesallee 50, 38116 Braunschweig oder bei jeder anderen Dienststelle des BVL schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Gloria Preußendorf  
Abteilungsleiterin Z